

## Aktuelle Grenzen im Steuerrecht (Werte 2025)

Ein großer und nachhaltig wirkender Punkt in den Steuerreformen des Jahres 2022 war die Abschaffung der kalten Progression, dh viele Steuergrenzen und Absetzbeträge werden seit 2023 unter Berücksichtigung der Inflation jährlich automatisch angepasst. Einige für die Land- und Forstwirtschaft sehr wichtige Werte finden Sie in der folgenden Aufstellung.

### Einkommensteuer

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

Einkommen (jeweils anteilig)	Steuersatz
für die ersten 13.308 €	0 %
für Einkommensteile über 13.308 € bis 21.617 €	20 %
für Einkommensteile über 21.617 € bis 35.836 €	30 %
für Einkommensteile über 35.836 € bis 69.166 €	40 %
für Einkommensteile über 69.166 € bis 103.072 €	48 %
für Einkommensteile über 103.072 € bis 1.000.000 €	50 %
für Einkommensteile ab 1.000.000 €	55 %

### Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

2024	2025
bei einem Kind: 572 €	601 €
bei zwei Kindern: 774 €	813 €
für jedes weitere Kind: 255 €	268 €
<b>Einkommensgrenze Partner jährlich</b>	
6.937 €	7.284 €

### Familienbonus Plus

2025

2.000 € jährlich (166,68 € monatlich) pro Kind bis zum 18. Geburtstag

700 € jährlich (58,34 € monatlich) nach dem 18. Geburtstag (wenn Familienbeihilfe)

### Kindermehrbetrag

2025

700 € jährlich pro Kind

### Mehrkindzuschlag (bei mindestens drei Kindern)

2024	2025
23,30 € monatlich für das dritte und jedes weitere Kind	24,40 €

### Grenzen für die Gewinnermittlungsarten / Pauschalierungsgrenzen

Die Pauschalierungsgrenzen für die Land- und Forstwirtschaft werden in größeren Zeitabständen – zuletzt per 1. Jänner 2023 – angepasst.

### Buchführungsgrenze für IuF Betriebe (sofern keine besondere Rechtsform) \*

2019	ab 2020
Umsatz (dh exkl. USt) 550.000 €	700.000 €
Einheitswert 150.000 €	entfallen

### Teilpauschalierungsgrenzen

2022	ab 2023
Einheitswert 130.000 €	165.000 €
Umsatz (dh exkl. USt) 400.000 €	600.000 €

### Vollpauschalierungsgrenzen

2022	ab 2023
Einheitswert 75.000 €	75.000 €
Umsatz (dh exkl. USt) 400.000 €	600.000 €

Zu beachten sind auch die Vollpauschalierungsgrenzen von 15.000 € Forst(teil)einheitswert, 60 Ar Weinbau und - vereinfacht ausgedrückt - 2.000 € „Gartenbau-Endverkaufserlöse“.

### Bruttoeinnahmengrenze für Be- und Verarbeitung und bestimmte Nebentätigkeiten

2024	ab 2025
Einnahmengrenze (inkl. USt) 45.000 €	55.000 €

### Umsatzsteuerpauschalierung (Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 22 UStG)

2022	ab 2023
Umsatzgrenze 400.000 €	600.000 €

\* Siehe ausführlich Jilch „Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte“, Seite 15ff, 438ff, NWV Verlag, 6. Auflage, Wien 2022.

Eine Übersicht über die aktuellen sozialrechtlichen Werte 2025 finden Sie unter „Sozial- und Arbeitsrecht“.